

**BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A UND B**  
nach DIN 14096



---

**GRUNDSCHULE  
DUNNINGEN IN SEEDORF**

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in der Grundschule und im Pavillon aufhalten bzw. die sich auf dem Gelände der Grundschule befinden, z.B. Schüler, Lehrer, Besucher usw. Sie wird auf der Internetseite der Grundschule veröffentlicht, worüber alle Mitarbeiter und Beschäftigte informiert werden.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in 3 Abschnitte.

**Teil A** besteht aus einem Aushang in DIN A4, der im Eingangsbereich jeder Nutzungseinheit gut sichtbar aufzuhängen ist. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall und richtet sich an alle Personen, die sich im Gebäude befinden.

**Teil B** richtet sich an alle Mitarbeiter und Beschäftigte, die im Gebäude tätig sind. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Teil B wird allen Mitarbeitern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Er ist Gegenstand jährlicher Unterweisungen.

**Teil C** richtet sich speziell an Brandschutzbeauftragte, die mit der Durchführung von vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen betraut sind und ist nicht Gegenstand dieser Brandschutzordnung.

Diese Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorher getroffene Vereinbarungen.

Dunningen, 25.02.2015



---

Dr. Stephan Kröger, Bürgermeister



---

Marcus Streule, Rektor

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Teil A

### Brände verhüten



Offenes Feuer und Rauchen verboten

### Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



Notruf 112

- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wo brennt es?
- Welche Gefahren bestehen?
- Warten auf Rückfragen

**In Sicherheit  
bringen**



Türen und Fenster schließen  
Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

Gekennzeichneten  
Rettungswegen folgen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen befolgen

**Löschversuch  
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen!

# **BRANDSCHUTZORDNUNG**

nach DIN 14096

## **Teil B**

1. Zweck der Brandschutzordnung und Geltungsbereich	Seite 4
2. Brandverhütung	Seite 5
3. Brand- und Rauchausbreitung	Seite 7
4. Flucht- und Rettungswege	Seite 8
5. Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 9
6. Verhalten im Brandfall	Seite 10
7. Brand melden	Seite 11
8. Alarmfall	Seite 11
9. In Sicherheit bringen	Seite 12
10. Löschversuche unternehmen	Seite 13
11. Besondere Verhaltensregeln	Seite 13

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Teil B

### 1. Zweck der Brandschutzordnung und Geltungsbereich

1.1 Die hier vorliegende Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Grundschule aufhalten (Schüler, Lehrer, Besucher usw.). Sie gibt allen betroffenen Personen Hinweise über

- a) die Vermeidung von Brandschäden
- b) die Verhaltensweise im Brandfall

1.2 In der Grundschule gibt es verschiedene Nutzungen:

- a) Schulunterricht unter der Leitung von **Herrn Rektor Streule**
- b) Ganztagesbetreuung unter der Leitung von **Frau Jussek**
- c) Ferienbetreuung unter der Leitung von **Frau Jussek/Herrn Streule**
- d) Musikschulunterricht unter der Leitung von **Herrn Schulleiter Lott**

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Teil B

### 2. Brandverhütung

2.1 Alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, sind verpflichtet, zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und den dazugehörigen Aushängen vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven und vorbeugenden Brandschutz sowie ein umsichtiges und rasches Handeln im Brandfall zu gewährleisten.

2.2 Äußerste Vorsicht und Sorgfalt beim Gebrauch von Feuer und beim Betrieb elektrischer und gasbetriebener Geräte (bewegliche Kochplatten, Heizgeräte, Heizlüfter, Wasserkocher, Toaster o.ä.) sind die Grundlage zur Verhütung von Bränden und Unfällen.

Dies gilt auch und insbesondere für diese Art von Geräten, die privat eingebracht worden sind. Es ist darauf zu achten, dass alle Geräte ein GS- bzw. CE- Zeichen besitzen und dass sie kippsicher auf einer feuerfesten Unterlage aufgestellt werden. Sie dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Vorhängen oder anderen leicht entflammbaren Materialien aufgestellt werden (Abstand mind. 50 cm). Wasserkocher, Tee- und Kaffeemaschinen müssen selbstabschaltend sein.

Alle im Hause verwendeten elektrischen Geräte müssen den gültigen Bestimmungen des VDE entsprechen bzw. das VDE-Zeichen tragen und über einen Überlastungsschutz verfügen. Sie sind in einem Abstand von mind. 50 cm zu brennbaren Materialien aufzustellen. Die Verwendung von Mehrfachsteckleisten und/oder Verlängerungskabeln hintereinander ist verboten.

Der Betrieb von defekten Elektrogeräten ist verboten.

## BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

- 2.3 Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen (Steckdosen usw.) und Geräten (z.B. Computer, Bildschirme, Kopiergeräte usw.) sowie ausgelöste Sicherungen sind sofort dem Verantwortlichen zu melden. Schadhafte Geräte müssen sofort außer Betrieb genommen und der Stecker aus der Netzsteckdose gezogen werden. Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugtes Fachpersonal ausgeführt werden.
- 2.4 Bei Benutzungsende sind Licht (Ausnahme: Nacht- und Sicherheitsbeleuchtung) und Elektrogeräte (auch Drucker und PC), soweit betriebstechnisch möglich, auszuschalten bzw. auszustecken. Es sei denn, sie genügen den für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Vorschriften für den Dauerbetrieb (Überhitzungsschutz) und es besteht die Notwendigkeit eines Dauerbetriebs. Fest eingebaute Elektrogeräte dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.
- 2.5 Mängel und Schäden an Brandschutzeinrichtungen wie Notruftelefonen und Brandmeldern sowie beschädigte, fehlende, oder ausgelöste Feuerlöscher, Brand- und Rauchschutztüren, Notausgänge, Brandschutzschilder usw. sind unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.
- 2.6 Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z.B. Kerzen) ist ohne Beaufsichtigung im gesamten Gebäude verboten.
- 2.7 Feuergefährliche oder leicht brennbare Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Filme, Lichtpausen, Lacke, Verdüner usw.) dürfen nur mit größter Vorsicht verwendet werden. Offenes Licht und Feuer ist in Räumen, in denen sich feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe befinden untersagt. Rauchverbot gilt im gesamten Gebäude.
- 2.8 Brennbare Flüssigkeiten dürfen niemals in Toiletten, Ausgüsse usw. geschüttet werden. Die Gefahrstoffverordnung sowie die Vorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg sind zu beachten.

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Teil B

### 3. Brand- und Rauchausbreitung

- 3.1 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. **Brandschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen** bzw. geschlossen zu halten, aber nicht zu verschließen.
- 3.2 In den einzelnen Geschossfluren sind Rauch- bzw. Brandschutztüren eingebaut, die einzelne Rauchabschnitte bilden. Damit soll verhindert werden, dass im Brandfall alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen und nicht genügend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt.
- 3.3 Rauch- bzw. Brandschutztüren, die mit automatischen Schließeinrichtungen (Rauchmelder und Haftmagneten) ausgerüstet sind, stehen im Betrieb offen und schließen bei Auftreten von Rauch automatisch. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass **im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände** abgestellt werden und der Schließbereich ständig freigehalten wird.
- Rauch- bzw. Brandschutztüren**, die im Betrieb geschlossen sind, **dürfen nicht verkeilt oder festgestellt und offen gehalten werden**.
- Jeder ist verpflichtet, Keile oder andere Gegenstände aus dem Schließweg von Rauch- und Brandschutztüren zu entfernen.
- 3.4 Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen während des Betriebs nicht abgeschlossen werden.
- 3.5 Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (RWA) befinden sich in den Treppenhäusern. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Eine Zweckentfremdung zur Lüftung der Flure ist unzulässig.
- Rauchabzüge sind im Gefahrfall durch die Druckknopfmelder zu öffnen.



# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Teil B

### 4. Flucht- und Rettungswege

- 4.1 Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure und notwendige Treppen, die durch Hinweisschilder (Piktogramme) gekennzeichnet sind. Bei Stromausfall werden die Flure und Treppenhäuser durch eine Sicherheitsbeleuchtung erhellt.
- 4.2 **Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden.** Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolper- und Sturzgefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brand- und Rauchausbreitung beitragen.
- 4.3 Türen in Fluchtwegen dürfen während der Betriebszeiten nicht verschlossen werden.  
Jeder ist verpflichtet, Keile oder andere Gegenstände aus dem Schließweg von Rauch- und Brandschutztüren zu entfernen.
- 4.4 Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.
- 4.5 Zufahrtswege für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen und dergleichen freizuhalten. Dort widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 4.6 Flucht- und Rettungspläne zeigen den Verlauf von Rettungswegen sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen und hängen in allen Geschossen aus. Sie dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden. Jeder Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Rettungswegen zu unterrichten.

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Teil B

### 5 Melde- und Löscheinrichtungen

5.1 Brandmeldeeinrichtungen sind:

- die ELA-Anlage (elektrische Lautsprecheranlage) im Lehrerzimmer EG
- Telefone.

5.2 Auf jeder Etage befinden sich mehrere Feuerlöscher.

5.3 Alle Beschäftigten müssen sich über die in der Nähe ihres Arbeitsplatzes befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen informieren. Verbleibende Unklarheiten sind zu klären. Alle Mitarbeiter müssen mit der Bedienung eines Feuerlöschers vertraut sein. Die Anleitungen sind auf den Feuerlöschern angebracht.

5.4 Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt werden und sind ständig frei zu halten.

5.5 Der Missbrauch von Feuerlöscheinrichtungen ist verboten.

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Teil B

### 6. Verhalten im Brandfall

- 6.1 Ruhe bewahren! Jede Überstürzung bringt weitere Gefahr und ist daher zu vermeiden. Die größte Gefahr ist die Panik.
- 6.2 Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der Notrufnummer **112**. Siehe auch ‚Verhalten im Brandfall‘ laut Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096 (Aushang Seite 2).
- 6.2 Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen gilt: **Menschenrettung vor Brandbekämpfung!**
- Bei brennenden Personen ist wie folgt vorzugehen:
1. Die Person am Fortlaufen hindern und notfalls zu Fall bringen
  2. Mit einer Löschdecke, einem Mantel oder einer Decke versuchen, die Flammen zu löschen bzw. auf dem Boden wälzen
  3. oder mit einem Feuerlöscher die Flammen von oben nach unten löschen (nicht das Gesicht).
  4. Erstversorgung durchführen und auf das Eintreffen eines Sanitäters warten. Die Person solange warm halten und versuchen, dass sie ansprechbar bleibt.
- 6.3 Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- 6.4 Fenster und Türen sind zu schließen. Der Gefahrenbereich ist zu meiden. Alle gefährdeten Personen, die sich in der Grundschule aufhalten, sind zu warnen und dazu aufzufordern, das Gebäude sofort über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.
- 6.6 Beim Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter einzuweisen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Den Anweisungen von Feuerwehrleuten und Brandschutz Helfern oder dessen Vertretern ist unbedingt Folge zu leisten.

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Teil B

### 7. Brand melden

Jeder Brand ist der Feuerwehr zu melden. Die Meldung erfolgt durch die Notrufnummer **112** und soll dabei folgende Informationen enthalten:

- **Wer** meldet?
- **Was** brennt?
- **Wo** brennt es?
- **Welche** Gefahren bestehen?
- **Warten** auf Rückfragen!

### 8. Alarmfall

Nach Betätigung des Hausalarms an der ELA-Anlage ertönt eine markante Sirene über die Lautsprecher. Bei Stromausfall erfolgt die Alarmierung durch eine Handglocke.

Das Gebäude ist im Gefahrenfall auf den beschriebenen Fluchtwegen unverzüglich zu verlassen. Das gleiche gilt für die Besucher. Sie sind anzuhalten, die für alle Personen vorgeschriebenen Fluchtwege beim Verlassen des Gebäudes zu benutzen. Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Fenster und Türen sind zu schließen.

Ist der angegebene Fluchtweg nicht mehr nutzbar, verbleiben die Klassen in ihren Zimmern und weisen mit roten/grünen Notfallkarten an den Fenstern, auf denen die Raumbezeichnung steht, auf ihre Anwesenheit hin.

Die Sammelstellen sind aufsuchen und nach Eintreffen der Feuerwehr den weiteren Anweisungen folgen.

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Teil B

### 9. In Sicherheit bringen

- 9.1 In stark verrauchten Räumen und Fluren soll man sich weitgehend in gebückter oder kriechender Haltung bewegen, da sich in Bodennähe meist noch zu atmende Luft befindet. Falls erforderlich und möglich, ein feuchtes Tuch vor Nase und Mund halten (da dies das Atmen erleichtern kann).
- 9.2 Gefährdete, behinderte und verletzte Personen sind aus dem Gefahrenbereich heraus an einen sicheren Ort zu bringen.
- 9.3 Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind, z.B. in WCs und Nebenräumen.
- 9.4 Ist der angegebene Fluchtweg nicht mehr nutzbar, verbleiben die Klassen in ihren Zimmern und weisen mit roten/grünen Notfallkarten an den Fenstern, auf denen die Raumbezeichnung steht, auf ihre Anwesenheit hin. Türen sind zu schließen und das Eindringen von Rauch, falls möglich, mit angefeuchteten Tüchern zu verhindern.
- 9.5 Die Fluchtwege sind durch Schilder gekennzeichnet. Die festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen. Diese sind:
1. Der **Sportplatz** im Anschluss an das Schulgelände
  2. Die **Wiese** östlich von der Fa. Roland Holzer
  3. Die **Kirche** an der Freudenstädter Straße
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ihren Anweisungen zu folgen.
- 9.6 Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch aus durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, aber nicht zu verschließen, um weiteres Verqualmen zu vermeiden.
- 9.7 Bei unmittelbarer Gefährdung von Menschen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

# BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

## Teil B

### 10. Löschversuche unternehmen

Löschversuche sollten nur im Entstehungsbrand und unter Ausschluss jeder Eigengefährdung unternommen werden. Grundsätzlich geht die Menschenrettung vor, vor der Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese zuerst spannungsfrei zu schalten.

Brände sollen mit den nächstgelegenen Löschgeräten bekämpft werden.

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen sondern zu Boden werfen und versuchen die Flammen durch eine Löschdecke, einen Mantel o.ä. zu ersticken. Brennende Personen können auch mit dem Feuerlöscher von oben nach unten abgelöscht werden. Anschließend ist eine Erstversorgung der Brandwunden durchzuführen bzw. auf das Eintreffen eines Sanitäters zu warten. In dieser Zeit ist die Person warm zu halten und beruhigend auf sie einzuwirken, sodass sie ansprechbar bleibt.



**eichwäldlestraße 8**  
**78655 dunningen**



**fon 07403.9140068**  
**fax 07403.9140069**

Dunningen, im Februar 2015

# Brände verhüten



Offenes Feuer und Rauchen verboten

# Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wo brennt es?
- Welche Gefahren bestehen?
- Warten auf Rückfragen

In Sicherheit  
bringen



Türen und Fenster schließen  
Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

Gekennzeichneten  
Rettungswegen folgen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen befolgen

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen!